

1940 Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1940 Rr. 74

Tag Juhalt Seite
24. 4. 40 Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen 677

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen.

Vom 24. April 1940.

Die Regierung Nygaardsvold hat durch ihre Proklamationen und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattsfindenden militärischen Kampshandlungen zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen. Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden norwegischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten norwegischen Gebiete werden dem

"Reichstommiffar

für die besetzten norwegischen Gebiete"

unterstellt. Sein Sitz ist Oslo. Der Reichstommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus.

§ 2

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Berwaltung des norwegischen Berwaltungsausschusses und der norwegischen Behörden bedienen.

§ 3

- (1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.
- (2) Der Reichskommissar kann durch Berordnung Recht sehen. Die Verordnungen werden im "Ber-

ordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete" verkündet.

§ 4

Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen übt die militärischen Hoheitsrechte aus, seine Forderungen werden im zivilen Bereich allein vom Reichskommissar durchgesetzt. Soweit und solange es die militärische Lage erfordert, hat er das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig sind.

§ 5

Bur Durchsetzung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bebienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 6

Der Reichstommissar untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 7

Sum Reichstommiffar für die besetzten norwegischen Gebiete bestelle ich ben Oberpräsidenten Terboven.

§ 8

Borschriften zur Durchführung und Ergänzung bieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 24. April 1940.

Der Führer

Der Vorfitende des Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring Generalseldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichstanzlei Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Reitel

Der Reichsminister des Innern Frid